

Merkblatt Röntgenaufnahmen Körung CH-Sportpferde

1. Alle Röntgenbilder müssen dokumentationsicher beschriftet sein. Auf jeder Aufnahme muss:
 - a) das Datum der Erstellung erkennbar sein,
 - b) der Ersteller der Aufnahmen vermerkt sein,
 - c) der Name des Hengstes und des Besitzers vermerkt werden,
 - d) die Kennzeichnung der entsprechenden Gliedmasse mit Unterscheidung in Vorder- und Hintergliedmasse erfolgen.

2. Die Röntgenbilder müssen in interpretierbarer Qualität vorliegen. Sie müssen ausgedruckt oder auf einem gut lesbaren Speichermedium (Server, CD oder Memory-Stick etc.; **Format: DICOM**) bei der Geschäftsstelle des ZVCH eingereicht werden. Digitale Aufnahmen müssen zwingend im DICOM-Format vorliegen. Bei einem Transfer via Server muss ein Herunterladen möglich sein.

3. Die Röntgenbilder dürfen zum Zeitpunkt der Körung nicht älter als vom 1. Januar des jeweiligen Körungsjahres sein. Die Veterinärkommission kann Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

4. Die Röntgenbilder können schon vor der Anmeldung zur Körung bzw. vor dem Nennschluss für eine Vorbeurteilung bei der Geschäftsstelle des ZVCH eingereicht werden.

5. Die Röntgenbilder müssen vollständig sein. Folgende Aufnahmen sind verlangt:
 - a) Vordergliedmaßen:
 - Strahlbeine lateromedial zentriert auf Strahlbein (Aufnahmen alle ohne Hufeisen; Hufe gesäubert)
 - Oxspring-Aufnahmen der Strahlbeine
 - Tangential-Aufnahmen der Strahlbeine
 - Fesselgelenke lateromedial
Das Fesselgelenk einschliesslich Gleichbeine muss orthograd und in Ganzheit erkennbar sein.

 - b) Hintergliedmaßen:
 - Zehen lateromedial
Das Fesselgelenk einschliesslich Gleichbeine muss orthograd und in Ganzheit erkennbar sein.
 - Sprunggelenke lateromedial, dorsoplantar sowie dorsomedial-plantarolateral
Bei allen drei Strahlengängen müssen die Tarsalgelenke sowie das Tibio-Tarsalgelenk erfasst sein.
 - Kniegelenke caudal 45° lateral-craniomediale Schrägaufnahmen